

## Allgemeine Geschäftsbedingungen im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern Stand: Juli 2010

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle Verträge der Chimerical GmbH im geschäftlichen Verkehr mit anderen Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- (2) Sie gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung in Ergänzung des geltenden Rechts für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Chimerical und dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- (3) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn Chimerical stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Ist ein Auftraggeber an einem Vertragsschluss interessiert, so kann er unter Verwendung des Auftragsformulars per Post, E-Mail oder Fax ein verbindliches Angebot an Chimerical senden.
- (2) Chimerical nimmt das Angebot durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung an.
- (3) Die Angebote von Chimerical sind freibleibend. Bis zur Übersendung der Annahmeerklärung in Form der schriftlichen Auftragsbestätigung behält sich Chimerical den Widerruf der Angebote vor.

### § 3 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erstellung von Konzepten bzw. die Entwicklung von Zeichen für den Auftraggeber in dem jeweils einzelvertraglich vereinbarten Umfang. Dateien bzw. Reinzeichnungen werden dem Auftraggeber von Chimerical nicht zur Verfügung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wenn dies einzelvertraglich vereinbart wurde, ist Vertragsgegenstand die Lieferung der die jeweiligen Dateien enthaltenden Datenträger bzw. der Reinzeichnungen.

### § 4 Einbeziehungen von Dritten

- (1) Soweit dies für die Erfüllung des Vertrags notwendig ist, ist Chimerical berechtigt, Dritte mit der Erbringung einzelner Teilleistungen zu beauftragen.
- (2) Diese Beauftragung geschieht nach Vollmachterteilung Namens und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird Chimerical die hierzu erforderliche Vollmacht schriftlich erteilen.
- (3) Wenn eine solche Leistung abweichend von Abs. 2 auf Rechnung von Chimerical beauftragt wird, so hat der Auftraggeber Chimerical von sämtlichen Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag, insbesondere von der Zahlungsverpflichtung, freizustellen.

### § 5 Preise, Zahlung, Fälligkeit

- (1) Die Preise in den Angeboten verstehen sich als Nettobetrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich gegebenenfalls anfallender Versandkosten.
- (2) Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werks bzw. bei Ablieferung der Teilarbeit nach Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung hat ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- (3) Chimerical behält sich vor, im Falle von zu tätigendem erheblichen Aufwendungen Abschlagszahlungen zu verlangen. Chimerical ist zudem berechtigt, für bereits erbrachte Leistungen eine Abschlagszahlung zu verlangen.

### § 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen. Das Zurückbehaltungsrecht für Forderungen, die weder unstrittig noch rechtskräftig festgestellt sind, noch auf einer groben Pflichtverletzung beruhen, ist ausgeschlossen.

### § 7 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Bei Versandlieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes (auch bei frachtfreier Lieferung) auf den Auftraggeber über, wenn die Ware zum Versand gebracht ist.
- (2) Bei Selbstabholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht auch dann auf den Auftraggeber über, wenn Chimerical diese als abholbereit gemeldet hat und der Auftraggeber diese nicht zum vereinbarten Liefertermin abholt.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk zu prüfen und binnen zwei Wochen ab Lieferung abzunehmen.

### § 8 Haftung

- (1) Chimerical haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Chimerical.
- (2) Im Falle einer groben Pflichtverletzung haftet Chimerical nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. Im Falle einer Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit nach Abs. 1 ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten des gesetzlichen Vertreters, der leitenden Angestellten oder der Erfüllungsgehilfen von Chimerical.
- (3) Vertragswesentliche Pflichten von Chimerical im Sinne des Absatz 1 sind Pflichten, deren Erfüllung notwendig ist, um das Ziel des Vertrages zu erreichen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die Entwürfe wettbewerbsrechtlich bzw. markenrechtlich beanstandet werden oder nicht in die jeweiligen Register eintragbar sind.

### § 9 Urheberrechte, Nutzungsrechte

- (1) Die Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Unterlagen unterstehen dem urheberrechtlichen Schutz.
- (2) Der Auftraggeber hat Chimerical bei der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vervielfältigung als Urheber zu benennen. Hierfür hat er die Bezeichnung „Chimerical GmbH“ zu benutzen.
- (3) Die urheberrechtlich geschützten Werke dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Chimerical weder veröffentlicht, noch vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Bearbeitung der Werke ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Chimerical zulässig.
- (4) Durch die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Auftraggeber das Recht, die für ihn erstellten Unterlagen bestimmungsgemäß in dem vertraglich vereinbarten Umfang zu benutzen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dem Auftraggeber nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.
- (5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten ein Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken einzuräumen, soweit Chimerical nicht vorher ausdrücklich und schriftlich in die Einräumung des Nutzungsrechts eingewilligt hat.
- (6) Chimerical ist unabhängig von der Einräumung eines einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechts berechtigt, die erstellten Entwürfe uneingeschränkt im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen.

### § 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, Chimerical die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen z.B. Texte und Logos ohne gesonderte Anforderung zu übermitteln.

### § 11 Eigentum, Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit Chimerical dazu verpflichtet ist, Gegenstände – insbesondere Datenträger, Reinzeichnungen und sonstige Werkstücke – zu übereignen, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Chimerical.
- (2) Sofern im Falle einer Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehalt untergeht, tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung hervorgehenden Forderungen in Höhe des geschuldeten Betrages an Chimerical ab.
- (3) Wenn nicht einzelvertraglich die Übereignung der Werkstücke an diesen Gegenständen geschuldet ist, bleiben diese im Eigentum von Chimerical.
- (4) Der Auftraggeber wird Chimerical unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware unterrichten und die notwendigen Unterlagen überlassen.

### § 12 Schutzrechtsverletzung

- (1) Sofern der Auftraggeber Chimerical Vorlagen, Unterlagen oder Muster zur Verfügung stellt, versichert der Auftraggeber, dass diese keinerlei Schutzrechte Dritter verletzen. Eine Prüfungspflicht auf Verletzung der Rechte Dritter seitens Chimerical besteht nicht.
- (2) Sollte es durch die Verwendung der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen zu einer Verletzung von Rechten Dritter kommen, so stellt der Auftraggeber Chimerical bereits jetzt von der Inanspruchnahme durch den Dritten frei.

### § 13 Mitwirkung, Korrektur, Werbemittel

- (1) Sollen die Entwürfe bestimmte Elemente enthalten, so ist dies Chimerical vor Beginn der Entwicklung mitzuteilen.
- (2) Nachträgliche Änderungen an den erstellten Entwürfen sind kostenpflichtig.
- (3) Notwendige Informationen und Unterlagen zur Ausführung des Auftrags hat der Auftraggeber Chimerical unverzüglich zu übermitteln.
- (4) Sofern die Korrektur Bestandteil des Auftrags ist, übermittelt der Auftraggeber Chimerical eine angemessene Zeit vor der Vervielfältigung Korrekturabzüge.
- (5) Im Rahmen einer gegebenenfalls beauftragten Produktionsüberwachung entscheidet Chimerical nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers.
- (6) Chimerical erhält von erstellten Printmedien zehn kostenlose einwandfreie Muster, ein Belegexemplar und mindestens eine Abbildung von gestalteten Gegenständen (Industriedesign) und zehn Exemplare der Werbemittel, die für von Chimerical entworfene Produkte hergestellt wurden.

### § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag mit Kaufleuten ist Aschaffenburg. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachträglich ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Auftraggebers unbekannt ist.
- (2) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- (3) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- (4) Sämtliche Vereinbarungen, die nach Abschluss des Vertrags getroffen werden und die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung bzw. Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.